

Allgemeine Geschäftsbedingungen Mercure Hotel Krone AG

Geltungsbereich

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen beruhen auf Schweizer Recht. Die allgemeinen Geschäftsbedingungen des Mercure Hotels Krone gelten als akzeptiert, wenn sie ausdrücklich oder stillschweigend anerkannt werden.

Offerten / Gültigkeitsdauer

Gerne erstellen wir ein massgeschneidertes und verbindliches Angebot für einen Anlass. Dieses basiert auf den vom Kunden angegebenen Eckdaten wie Personenzahl, Ablauf und Budget. Veränderungen der Ausgangslage können Preisänderungen zur Folge haben. Eine Offerte bleibt 30 Tage lang gültig, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde.

Die erste Detailofferte erfolgt kostenfrei. Weitere Detailofferten müssen, bei Nichtstattfinden des Anlasses, mit einer Aufwandsentschädigung von pauschal CHF 50.00 pro Offerte verrechnet werden.

Ihre Reservation

Sämtliche Reservationen werden vom Mercure Hotel Krone schriftlich bestätigt. Bei provisorischen Buchungen wird der Kunde gebeten, seine definitive Entscheidung innerhalb von zwei Wochen bekannt zu geben. Das Hotel Krone behält sich das Recht vor, provisorisch reservierte Räumlichkeiten weiter zu vermieten, so lange keine Reservierungsbestätigung vorliegt.

Buchungsgarantie / Anzahlung

Nach erfolgter definitiver Reservation verrechnet das Mercure Hotel Krone eine Buchungsgarantie von CHF 1000.00. Nach Bestelleingang wird eine Anzahlung fällig (abhängig von der Grösse des Anlasses). Eine Reservation kommt zustande, sobald dem Hotel Krone ein vom Kunden rechtsgültig unterzeichnetes Doppel der Bestätigung vorliegt.

Bestätigungen

Absprachen, Menüwahl etc. müssen bis spätestens 14 Tage vor dem Anlass getroffen sein und werden durch das Mercure Hotel Krone schriftlich bestätigt. Wir bitten den Kunden, diese aufmerksam zu lesen und uns bei Unklarheiten oder Differenzen sofort zu kontaktieren. Vom Kunden gewünschte Zusatzleistungen, die nicht Vertragsbestandteil sind, werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

Vertragserfüllung

Das Mercure Hotel Krone verpflichtet sich, die schriftlich vereinbarten Lieferungen und Leistungen termingerecht zu erbringen. Der Kunde verpflichtet sich diese abzunehmen und zu bezahlen.

Teilnehmerzahl

Wir möchten jeden Anlass optimal betreuen, deshalb bitten wir den Kunden, uns 21 Tage vor dem Anlass eine verbindliche Richtzahl der Teilnehmer bekannt zu geben. Die uns 48 Stunden vor dem Anlass bekannte Gästezahl gilt als verbindlich für die Rechnungsstellung.

Zapfengeld

Bei selbst mitgebrachten Weinen aller Art, verrechnen wir Ihnen pro geöffnete 75-cl-Flasche CHF 25.00, bei Caterings pro geöffnete 75-cl-Flasche CHF 20.00. Sämtliche am Anlass verzehrte Speisen müssen, sofern nicht anders vereinbart, vom Hotel Krone bezogen werden.

Caterings

Das Mercure Hotel Krone erbringt gegenüber dem Kunden für dessen Anlass umfassende Catering-Dienstleistungen. Das Mercure Hotel Krone übernimmt in keiner Form die Funktion eines Veranstalters. Veranstalter und somit verantwortlich für den geordneten Ablauf des Anlasses ist stets der Kunde oder sein Auftraggeber. Dieser hat sich auch um entsprechende Versicherungsdeckung für Sach- und Personenschäden zu bemühen.

Mehraufwendungen für Anlässe in anderen Lokalitäten

Anlässe an anderen Lokalitäten bringen Zusatzkosten für Serviceleistungen und Materialtransporte, die vom Umfang und Ort des Anlasses abhängig sind. Auf Anfrage erstellen wir ein entsprechendes Angebot.

Retourmaterial

Wird seitens Mercure Hotel Krone Material gestellt (Gläser, Geschirr, Besteck, Wäsche etc.) ist der Kunde dafür verantwortlich, dass das Material vollständig und nicht beschädigt zurückgegeben wird. Beschädigungen und Verluste gehen zu Lasten des Kunden.

Wunderkerzen und Feuerwerkskörper

Um Ihre Sicherheit in unserem Haus zu gewährleisten, haben wir eine moderne Brandmeldeanlage installiert, welche bei erhöhter Rauch- und Wärmebildung direkt die Zentrale alarmiert. Zusätzlich verursachen auch handelsübliche Wunderkerzen und Feuerwerkskörper Brandlöcher und dürfen daher nicht benutzt werden. Folgekosten, die durch etwaiges Fehlverhalten des Kunden entstehen, werden dem Kunden belastet.

Freinachtverlängerung im Mercure Hotel Krone – Anpassung an das Arbeitsgesetz für Nachtarbeit

Wir verrechnen Ihnen ab 24.00 Uhr für Mehraufwand der Mitarbeiter:

Bis 80 Personen pauschal CHF 300.00 pro angefangene Stunde

Bis 150 Personen pauschal CHF 400.00 pro angefangene Stunde

Ab 150 Personen pauschal CHF 800.00 pro angefangene Stunde

Musikalische Unterhaltung bei Anlässen

Die musikalische Lautstärke in den Räumlichkeiten des Mercure Hotel Krone darf aufgrund polizeilicher Vorschriften 90 Dezibel nicht übersteigen. Sollte das Maximum dennoch überschritten werden, ist die Stromzufuhr automatisch unterbrochen. Kosten für das Aufbieten eines elektrischen Fachmannes müssen dem Veranstalter in Rechnung gestellt werden.

Preise / Rechnungsstellung

Unsere Preise verstehen sich inklusive 8% Mehrwertsteuer. Wir behalten uns das Recht vor, die ausgewiesenen Preise, dem Markt anzupassen. Der Kunde erhält einige Tage nach dem Anlass die Rechnung zugestellt. Unsere Zahlungskonditionen sind zahlbar innert 15 Tagen, rein netto. Wir akzeptieren bei Banketten keine Kreditkarten.

Annullationen

Bei der Annullation eines definitiv bestätigten Anlasses müssen wir unsere Umtriebe nach folgenden Konditionen verrechnen:

- Mehr als acht Wochen vorher: CHF 200.--
- 4 bis 8 Wochen vorher: 20% der vereinbarten Leistungen
- 3 bis 4 Wochen vorher: 30% der vereinbarten Leistungen
- 2 bis 3 Wochen vorher: 50% der vereinbarten Leistungen
- 1 bis 2 Wochen vorher: 70% der vereinbarten Leistungen
- Weniger als 1 Woche: 80% der vereinbarten Leistungen

Der Rechnungsbetrag wird wie folgt verrechnet: Vereinbarte Leistungen mal vorgesehene Personenzahl.

Schäden

Die Versicherung von mitgebrachten Ausstellungsgegenständen obliegt dem Veranstalter. Das Mercure Hotel Krone kann für abhanden gekommene oder beschädigte Gegenstände keinerlei Verantwortung übernehmen. Für alle Beschädigungen, Verluste oder grobe Verschmutzung der Räume, des Mobiliars und der technischen Hilfsmittel ist der Veranstalter haftbar.

Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Anwendbar ist schweizerisches Recht. **Gerichtsstand ist ausschliesslich Lenzburg.**